

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2012

vom 20. Dezember 2011

zur Änderung des Beschlusses über den Kaminfegertarif

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden;

gestützt auf die Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden;

gestützt auf die Stellungnahme des Verwaltungsrates der Kantonalen Gebäudeversicherung und des Kantonalen Feuerinspektorates;

in Erwägung:

Der aktuelle Kaminfegertarif ist seit dem 1. Januar 2009 in Kraft. Der vorherige Tarif, der seit dem 1. Januar 2006 in Kraft war, wurde aufgrund der Entwicklung des Index der Konsumentenpreise um 4 % erhöht.

Die Anpassung des Kaminfegertarifs um 5 % per 1. Januar 2012 ist hauptsächlich aufgrund wirtschaftlicher Aspekte gerechtfertigt: Lohnerhöhungen, zusätzliche Ferientage, aufwändigere Arbeitsplanung und Rechnungsstellung, Weiterbildung für moderne Heizungsinstallationen und Anpassung der Bezahlung des Personals an die branchenüblichen Lohn- und Sozialleistungen.

Diese Erhöhung betrifft den Stundenlohn für Kaminfegermeister und Gesellen, der von 70.55 Franken auf 74.10 Franken steigt, und denjenigen für Lehrlinge, der von 26.25 Franken auf 27.55 Franken steigt.

Der Staatsrat ist daher der Ansicht, dass es angezeigt ist, den Tarif anzupassen.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss vom 10. Dezember 1996 über den Kaminfegertarif (SGF 731.1.46) wird wie folgt geändert:

ANHANG Bst. A

[A. Stundenansatz (ohne MWST)

Stundenansatz (ohne MWST) für die Berechnung der Grundtaxe, der Objekttaxe und des Tarifs nach Zeitaufwand:]

	Fr.
– Kaminfegermeister, Gesellen	74.10
– Lehrlinge (nur für die Arbeit nach tatsächlichem Zeitaufwand)	27.55

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX